Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/11 4Ob66/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1979

Norm

UrlG §4 Abs4
ZPO §228 C4
ZPO §228 E

Rechtssatz

Für die Klage des Arbeitgebers gemäß § 4 Abs 4 UrlG bedarf es weder einer besonderen Behauptung des Feststellungsinteresses noch dessen Überprüfung. Das Interesse muß im Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung (im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren Schluß der Verhandlung 2.Instanz) vorliegen. Auch wenn dieser Zeitpunkt nach dem vom Arbeitnehmer bekanntgegebenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegt, hat der Arbeitgeber ein Feststellungsinteresse (zB wegen Entgeltansprüchen und Ersatzansprüchen).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 66/79
  Entscheidungstext OGH 11.09.1979 4 Ob 66/79
  Veröff: Arb 9815 = DRdA 1980,53 = IndS 1980,1210

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0039107

Dokumentnummer

JJR_19790911_OGH0002_0040OB00066_7900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at